

2.7 ↘ IStGH: Vom juristischen Hoffnungsträger zur politischen Zielscheibe

Als der IStGH vor mehr als 20 Jahren gegründet wurde, verbanden sich viele Hoffnungen mit ihm: Mit dem neuen Gericht werde endlich eine international anerkannte, effektive Strafverfolgung für die schlimmsten aller Verbrechen etabliert. Wo politische Prozesse versagen und andere (internationale) Gerichte nichts ausrichten können, bauen sich oft (über)hohe Erwartungen an den IStGH auf. Gleichzeitig gerät er dadurch immer öfter ins Kreuzfeuer. Die internationale Allianz für den Gerichtshof bröckelt. Vor allem afrikanische Staaten – einst besonders starke Verfechter des Gerichts – werden hörbar kritischer und distanzieren sich. Auch die grundlegend ablehnende Haltung aller US-Administrationen hat sich mit dem Vorgehen gegen den Gerichtshof unter Präsident Trump nochmals verstärkt. Gegen Mitarbeitende des Gerichts wurden Einreiseverbote verhängt und ihre Vermögenswerte eingefroren.

DER ISTGH: EIN KURZER ÜBERBLICK

Seit 2002 wacht der IStGH über die Ahndung der schlimmsten durch Menschen begangenen Verbrechen. Nach Art. 5 seines Gründungsstatuts (Römisches Statut (RS)) sind dies Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und (mit Einschränkungen) das Verbrechen der Aggression. Vorausgesetzt ist, dass diese Verbrechen nach Inkrafttreten des RS begangen wurden und jeweils erst nach Beitritt des Staates, an den die Jurisdiktion anknüpft. Eine Ausnahme ist die Zuständigkeit aufgrund von ad hoc-Erklärungen nach Art. 12 RS von Nichtmitgliedstaaten, die auch für rückwirkende Sachverhalte abgegeben werden können. Die Gerichtsbarkeit des IStGH kann durch den Ort der begangenen Tat („Territorialitätsprinzip“) oder durch die Staatsangehörigkeit der vermeintlichen Täter („Personalitätsprinzip“) begründet werden. Aktuell untersucht der IStGH zwölf solcher „Situationen“, fünf Untersuchungen sind bereits abgeschlossen worden. Ein zunehmend relevantes Feld für den IStGH ist konfliktspezifische sexualisierte Gewalt, die einen breiten Verbrechenskatalog beinhaltet und seit 1999 mit dem RS des IStGH definiert worden ist → **15**.

15 Sexualisierte Kriegsgewalt

Konfliktspezifische sexualisierte Gewalt umfasst neben Vergewaltigung auch sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaften und Zwangssterilisation. Der Chefankläger des IStGH, Karim Khan, hat im Januar 2024 eine neue Initiative angekündigt, Kriterien für die geschlechtsspezifische Verfolgung auszuarbeiten, um diese unter Anklage stellen zu können. Ein Beispiel für ein solches Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist die Politik der Taliban in Afghanistan gegenüber Frauen und Mädchen, die ihnen grundlegende Menschenrechte, etwa auf Gesundheitsversorgung, Berufsausübung oder Bildung, verwehrt. Der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs geht es dabei nicht nur um

strafrechtliche Verfolgung, sondern auch um die Prävention und den Schutz der Opfer.

Sexualisierte Kriegsgewalt betrifft überwiegend Frauen und Mädchen, aber auch LGBTIQ-Personen sowie Jungen und Männer, die vor allem in Kriegsgefangenschaft Opfer solcher Gewalt werden. Auch dies ist nach den Genfer Konventionen verboten. Diese Formen der Gewalt werden oftmals systematisch von Kriegsparteien angewandt, um den Gegner zu demoralisieren oder ihm seine Schwäche zu zeigen, so etwa in der Ukraine als Teil der russischen Kriegsstrategie oder im Sudan sowie in der Demokratischen Republik Kongo.

Kritisiert wird der in Den Haag ansässige IStGH aus dem Globalen Süden, weil ein großer Teil der untersuchten Situationen sich auf dem afrikanischen Kontinent befindet. Diese Kritik verkennt, dass dies oft im Auftrag der betreffenden Staaten geschehen ist. Besorgniserregend für die Akzeptanz des IStGH ist die hohe Zahl Beschuldigter, die trotz internationaler Haftbefehle flüchtig sind. Insgesamt wurden in 32 Fällen 68 Personen angeklagt oder per Haftbefehl gesucht. 31 Beschuldigte sind weiterhin flüchtig. Zuletzt hatte Italien den Libyer Osama Almasri Najeem trotz seiner Verpflichtung als Mitgliedstaat des RS nicht ausgeliefert.

ISTGH UND UKRAINE

Die Ukraine ist seit Januar 2025 Mitgliedsstaat des RS. Sie hatte allerdings bereits 2014 und 2015 in zwei Erklärungen die Gerichtsbarkeit des IStGH für alle Verbrechen auf ukrainischem Gebiet seit November 2013 ad hoc anerkannt. Chefankläger Karim Khan eröffnete am 2. März 2022 eine Untersuchung der Situation in der Ukraine. Es folgten mehrere Haftbefehle gegen russische Individuen, so im März 2023 gegen Wladimir Putin und gegen Maria Alekseyevna Lvova-Belova, russische Kommissarin für Kinderrechte. Beide stehen im Verdacht, Kriegsverbrechen begangen zu haben, indem sie die Überführung von Kindern aus den besetzten ukrainischen Gebieten nach Russland angeordnet haben.

Die Durchsetzung dieser Haftbefehle ist schwierig, da Russland nicht zur Kooperation bereit ist. Gegen viele der gesuchten Individuen wurden internationale Sanktionen verhängt, inklusive weitreichender Reiseverbote. Insofern dürften diese Personen zukünftig nur in Länder reisen, die vorher die Nichtauslieferung zugesichert haben.

ISTGH UND DER PALÄSTINA-ISRAEL-KONFLIKT

2
82

Palästina trat Anfang 2015 dem RS bei. Die ehemalige Chefanklägerin begann sodann eine vorläufige Untersuchung der Situation in Palästina. Diese kam 2019 zu dem Ergebnis, es bestehe Grund zur Annahme, dass sowohl die Hamas als auch Israel Kriegsverbrechen in Gaza und im Westjordanland begangen hätten. Die Vorverfahrenskammer des IStGH erklärte sich im Februar 2021 für zuständig und erklärte, dass Palästina für die Zwecke des IStGH-Statuts als Staat anzusehen sei. Die Untersuchung der „Situation im Staat Palästina“ begann. Sie wurde nach dem 7. Oktober 2023 fortgeführt.

Im Mai 2024 beantragte der Chefankläger Haftbefehle gegen drei Hamas Funktionäre, Mohammed Diab Ibrahim Al-Masri (Deif) sowie Yahya Sinwar und Ismail Haniyeh (beide mittlerweile verstorben), sowie gegen Israels Premierminister Benjamin Netanyahu und den ehemaligen Verteidigungsminister Yoav Gallant. Die verbleibenden drei Haftbefehle wurden im November 2024 von der Vorverfahrenskammer des IStGH ausgestellt. Netanyahu und Gallant werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vorgeworfen, unter anderem das Aushungern der Zivilbevölkerung als Mittel der Kriegsführung, die Verfolgung und das Angreifen der Zivilbevölkerung als Verstoß gegen das Unterscheidungsgebot. Deif sieht sich ebenfalls dem Vorwurf von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ausgesetzt, unter anderem grausame Behandlung, Folter, Geiselnahme, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt.

In der Zwischenzeit haben etwa 60 NGOs, Privatpersonen und Staaten Stellungnahmen zum Verfahren (amicus curiae) an die Vorverfahrenskammer geschickt. Während die Mehrheit die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den IStGH begrüßte, argumentieren einige Staaten – wie die USA und Deutschland –, dass der IStGH nicht zuständig sei oder dass die Verfahren gegen Netanyahu und Gallant unzulässig seien. Die Argumente dafür sind mannigfaltig: Palästina sei kein Staat, es hätte nach dem 7. Oktober eine neue „Situation“ untersucht werden müssen oder die Oslo-Abkommen würden Aktivitäten des IStGH ausschließen. Diese Einwände überzeugten die Vorverfahrenskammer nicht.

Die deutsche Position wird dabei auch kritisch gesehen. Deutschland hatte unter nicht völlig unähnlichen Umständen die Ausstellung des Haftbefehls gegen Putin im Jahr 2022 ausdrücklich goutiert, stellte sich dann aber auf den Standpunkt, das Verfahren gegen Netanyahu und Gallant sei falsch. Problematisch sind zudem Positionen, die unter Bezug auf einen überdehnten Begriff deutscher Staatsräson und der damit verbundenen historischen Verantwortung gegenüber Israel völkerrechtliche Verpflichtungen negieren oder relativieren, wenn es um die Frage der Vollstreckung von Haftbefehlen des IStGH geht¹.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Fundamentalnormen des Völkerrechts sowie Prinzipien der humanitären Hilfe sind unter starkem Druck, was zu Spannungsverhältnissen und Zielkonflikten führt. Dies betrifft einmal die internationale Gerichtsbarkeit. So ist die Bundesregierung zunehmend sowohl Intervenierende als auch Angeklagte auf Ebene des IGH. Für die fortbestehende Gültigkeit des internationalen Rechts ist es wichtig, dass sich die Bundesregierung an die richterlichen Entscheidungen hält, um einer weiteren Erosion von Kernnormen entgegenzutreten. Gleichermaßen gilt für Maßnahmen des IStGH. Die Bundesregierung ist verpflichtet, auf eigenem Territorium internationale Haftbefehle durchzusetzen, auch wenn es sich bei den Gesuchten um Regierungsschefs befriedeter Staaten handelt.

2

83

Zweitens sollte sich Deutschland an einer Instrumentalisierung und Politisierung humanitärer Hilfe nicht beteiligen. Um glaubwürdig von sämtlichen Konfliktparteien die Beachtung humanitärer Prinzipien einfordern zu können, muss die Bundesregierung unabhängig von der eigenen politischen Nähe oder Ferne zu einer der Streitparteien in diesem Feld die Neutralität beachten. Zugleich gilt es einzubeziehen, dass manche Akteure Neutralität für weniger relevant als Solidarität halten. Hier geht es darum, im Dialog die eigene Position klar zu begründen und zugleich die legitimen Einschätzungen der Gegenseite anzuerkennen.

Drittens kann ein Spannungsverhältnis entstehen zwischen Hilfe in Not und ungewollter Unterstützung für ein Regime, das keinen Rückhalt in der Bevölkerung hat und eine repressive Politik verfolgt. Wir befürworten im Sinne der humanitären Prinzipien eine humanitäre Hilfe, die den Bedürftigen zukommt. Ein Rechtfertigungsbedarf entsteht in Fällen wie Afghanistan, wo Frauen und Kinder angesichts eines patriarchal geprägten Unrechtsregimes schwer erreichbar sind. Sollte im Einzelfall nicht transparent belegbar sein, dass humanitäre Hilfe wirklich den verwundbaren Menschen nutzt, ist ein offener Dialog mit den vor Ort tätigen Hilfsorganisationen nötig, um aus den möglichen kontraproduktiven Folgen humanitärer Hilfe Schlüsse für die eigene Politik zu ziehen. Zugleich muss humanitäre Hilfe fokussiert bleiben. Sie sollte nicht die Funktionen von Entwicklungszusammenarbeit übernehmen und zur dauerhaften Alimentierung von Regimen beitragen. Nur so können die Leistungsfähigkeit und gesellschaftliche Akzeptanz humanitärer Hilfe erhalten werden.

Vor dem Hintergrund, dass der kollektive Konflikttausch von zivilisatorischen Standards weit entfernt ist und das geopolitische Denken weltweit zurückkehrt, ist Deutschland gefordert, Kernbestandteile einer multilateralen Friedensordnung zu bewahren und zu verteidigen. Das friedenspolitische Gebot angesichts einer sich rasant wandelnden Weltordnung lautet, die völkerrechtlichen Mindeststandards selbst einzuhalten und international einzufordern. Dies gilt umso mehr, als das Aufkommen von in Teilen rechtsextremistischen Parteien auch vor Deutschland nicht Halt macht und das Land vor einer internen Infragestellung internationaler Normen nicht gefeit ist.

-
- 1** Siehe hierzu auch die gemeinsame Erklärung von 77 deutschsprachigen Völkerrechtler:innen. Sie haben auf F.A.Z Einspruch am 20. März 2025 unter dem Titel „Respekt für das Völkerrecht“ unter anderem darauf verwiesen, dass Haftbefehle des IStGH nicht nur gegenüber dem russischen Präsidenten Wladimir Putin, sondern auch gegenüber dem israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu Beachtung finden müssten.

[https://www.faz.net/einspruch/77-völkerrechtler-haftbefehl-gegen-netanjahu-beachten-110369590.html; 21.03.2025.](https://www.faz.net/einspruch/77-völkerrechtler-haftbefehl-gegen-netanjahu-beachten-110369590.html)

2

84

Autor:innen

Prof. Dr. Charlotte Dany

Hochschule Darmstadt

Prof. Dr. Tobias Debiel (Koordination)

INEF – Institut für Entwicklung und Frieden, Universität Duisburg-Essen

Anna Grimminger, M.A.

Prof. Dr. Conrad Schetter

bicc – Bonn International Centre for Conflict Studies

Jasmin Schmitz, M.A.

INEF – Institut für Entwicklung und Frieden, Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Pierre Thielbörger

IFHV – Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht
Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Johannes Vüllers (Koordination)

Universität Duisburg-Essen

Dr. habil. Simone Wisotzki

PRIF – Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung

Quellenverzeichnis

Abdul Samad, Lama/Butcher, Martin/Khalidi, Bushra 2024: Water War Crimes: How Israel Has Weaponised Water in its Military Campaign in Gaza. Oxfam Briefing Paper, in: <https://policy-practice.oxfam.org/resources/water-war-crimes-how-israel-has-weaponised-water-in-its-military-campaign-in-ga-621609/>; 05.03.2025.

Action Aid/CARE/DCA/Handicap International/Médecins du Monde/Médecins Sans Frontières et al. 2024: Gaza Humanitarian Snapshot. Deterioration of Access for Humanitarian Supplies into Gaza, in: <https://www.aerztederwelt.org/sites/default/files/Gaza%20Humanitarian%20Snapshot.pdf>; 05.03.2025.

Ataii, Tiara 2023: Why Ukraine Is Moving the Needle on Old Debates About Humanitarian Neutrality, in: The New Humanitarian, 16.05.2023, in: <https://www.thenewhumanitarian.org/analysis/2023/05/16/ukraine-debates-humanitarian-neutrality-debates>; 17.11.2024.

Deutsche Welle 2023: Ex-Chef von Blauhelm-Mission kritisiert Tatenlosigkeit, in: <https://www.dw.com/de/ex-monusco-chef-martin-kobler-wirft-blauhelmen-tatenlosigkeit-vor/a-65322239>; 05.03.2025.

Fjelde, Hanne/Hultman, Lisa/Nilsson, Desirée 2019: Protection Through Presence: UN Peacekeeping and the Costs of Targeting Civilians, in: International Organization 73:1, 103–131.

Institute for Economics and Peace 2024: Global Peace Index 2024: Measuring Peace in a Complex World, Juni 2024, in: <https://www.economicsandpeace.org/wp-content/uploads/2024/06/GPI-2024-web.pdf>; 22.03.2025.

Israel National Digital Agency 2025: The UNRWA-Hamas Linkage, in: <https://govextra.gov.il/unrwa/unrwa/>; 29.01.2025.

Lloyd, Marnie 2024: Sticking Together While Standing One's Own Ground. The Meanings of Solidarity in Humanitarian Action, International Review of the Red Cross, in: 1–32. DOI: 10.1017/S1816383124000109.

Lockyear, Christopher 2024: MSF Briefing on Gaza to UN Security Council. MSF, in: <https://www.msf.org/msf-briefing-gaza-un-security-council>; 09.01.2025.

United Nations 2024: The Sustainable Development Goals Report 2024. New York, NY, in: <https://unstats.un.org/sdgs/report/2024/The-Sustainable-Development-Goals-Report-2024.pdf>; 22.03.2025.

Abbildungen / Grafiken / Tabellen

11 /68

Verbesserungen und Verschlechterungen bei globaler Friedlichkeit (2023–2024)

Institute for Economics and Peace 2024: Global Peace Index 2024:

Measuring Peace in a Complex World, Sydney, June 2024, S. 21, in: <https://www.economicsandpeace.org/wp-content/uploads/2024/06/GPI-2024-web.pdf>; 22.03.2025.

13 /72

Die zehn gefährlichsten Länder für humanitäre Helfer:innen (2024)

Aid Worker Security Database für das Jahr 2024, in: <https://www.aidworker-security.org/>; 26.02.2025.

12 /69

Schlüsselindikatoren bei Sicherheit und Schutz (2008–2024)

Institute for Economics and Peace 2024: Global Peace Index 2024:

Measuring Peace in a Complex World, Sydney, June 2024, S. 30, in: <https://www.economicsandpeace.org/wp-content/uploads/2024/06/GPI-2024-web.pdf>; 22.03.2025.

2

85